

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.7
Vorlage Nr.: 612/2016
Aktenzeichen: 700.11L003
Fachbereich: Rechnungsamt
Vorlage vom: 06.12.2016

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	19.12.2016	

Gegenstand der Vorlage

Neufestsetzung der Gebühren der Abwasserentsorgung ab dem 01.01.2017

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat letztmals in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2014 eine Anpassung der Abwassergebühren beschlossen. Damals wurden die Abwassergebühren von 2,35 €/m² auf 2,93 €/m³ für die Beseitigung des Schmutzwassers und von 0,18 €/m² auf 0,17 €/m² für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Auf die Sitzungsvorlage 352/2014 wird verwiesen.

Da die Abwassergebührenkalkulation vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben zu den neuen gesplitteten Abwassergebühren von Grund auf neu aufgestellt werden musste, wurde seinerzeit die Allevo-Kommunalberatung mit der Durchführung einer neuen Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung beauftragt.

Um Kosten einzusparen, wurde die Gebührenkalkulation 2017 von der Verwaltung selbst vorgenommen. Dabei wurde das Kalkulationsschema der Allevo-Kommunalberatung, welches für die vergangenen Gebührenkalkulationen 2014-2016 zu Grunde gelegt wurde, übernommen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ein wesentlicher Punkt der vergangenen Kalkulationen war der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den Vorjahreszeiträumen 2008-2012, welche nach den rechtlichen Vorgaben zur gesplitteten Abwassergebühr getrennt für den Schmutzwasserbereich und den Niederschlagswasserbereich durchgeführt werden musste.

Die Kostenunter- und Kostenüberdeckungen der Jahre 2008 bis 2011 wurden bereits vollständig in den vorangegangenen Gebührenkalkulationen der 2014-2016 eingestellt. Die Über- und Unterdeckungen des Jahres 2012 wurden teilweise in den Kalkulationen 2015 und 2016 eingestellt. Die ausgleichspflichtigen Gebührenüber- und Gebührenunterdeckungen sind in der Gebührenkalkulation aus der Anlage 15 ersichtlich.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2017 wurde auch die Ergebnisermittlung des Jahres 2013 durchgeführt. Für das Jahr 2013 ergaben sich folgende Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen:

Jahr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2013	- 337.607 €	90.300,30 €

Aus dem Jahr 2012 bestehen noch folgende Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen:

Jahr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2012	145.595,00 €	-108.587,00 €

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) **sind** Kostenüberdeckungen aus Gebühren innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen **können** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die noch verbleibende Kostenüberdeckung im Niederschlagswasserbereich aus dem Jahr 2012 (37 % davon wurden bereits in der Gebührenkalkulation 2015/2016 eingestellt) musste daher in die Gebührenkalkulation 2017 mit einbezogen werden.

Darüber hinaus wurden aus dem Jahr 2013 von der Unterdeckung im Schmutzwasserbereich 25 % sowie von der Überdeckung im Niederschlagswasserbereich 20 % eingestellt.

Die relativ hohe Kostenunterdeckung des Jahres 2013 im Schmutzwasserbereich von 337.607 € resultiert vor allen Dingen aus vorzunehmenden ergebniswirksamen Umbuchungen im Rahmen der Neuvermögensbewertung. So mussten beispielsweise die Kosten für die Generalentwässerungsplanung und die Eigenkontrollverordnung im Jahr 2013 als Aufwand gebucht werden. Bisher waren diese Kosten fälschlicherweise als Investition bilanziert worden.

Bei Einbeziehung der oben genannten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Gebührensatz		
	ohne Ausgleich	mit Ausgleich	bisheriger
	Vorjahre	Vorjahre	Gebührensatz
Schmutzwassergebühr	2,29 €/m³	3,16 €/m³	2,93 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,30 €/m²	0,11 €/m²	0,17 €/m²

Siehe hierzu auch S. 12 der beigefügten Kalkulation

Hier wird deutlich, dass eine Gebührenerhöhung vor allem aufgrund der günstigen Schmutzwassergebühren in den Vorjahren erforderlich ist. Ohne die Einstellung der Kostenunterdeckungen im Schmutzwasserbereich würden sich die Gebühren von 2,93 €/m³ € auf 2,29 €/m³ reduzieren. Die Niederschlagswassergebühr wäre ohne Ausgleich mit 0,30 €/m² deutlich höher als die bisherige Gebühr.

Die Gebührenerhöhung im Schmutzwasserbereich resultiert natürlich auch aus den enormen Investitionen in die Kläranlage in den vergangenen Jahren und den daraus folgenden erhöhten Abschreibungen und aus den Aufwendungen für die Eigenkontrollverordnung und für die Generalentwässerungsplanung.

Darüber hinaus sind im Jahr 2017 weitere Investitionen in Höhe von 500.000 € vorgesehen, die sich überwiegend auf die Schmutzwassergebühr auswirken.

In der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2017 wurden sämtliche vom Gemeinderat beschlossenen Parameter der Vorjahreskalkulationen zu Grunde gelegt und für den Kalkulationszeitraum entsprechend angepasst. Diese sind insbesondere:

- Verhältnis der Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten auf den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich.
- Festlegung und Systematik des Schmutzwasseranteils.
- Verzinsung des Anlagenkapitals und Einrechnung der kalkulatorischen Zinsen zu 100 Prozent.

Die umfangreiche Gebührenkalkulation wird bei Bedarf in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gebührenkalkulation vom 07. Dezember 2016 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.**
- 2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird zugestimmt.**
- 3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.**
- 4. Dem kalkulatorischen Zinssatz von 0,825 % sowie der 100%-igen Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen in der Abwassergebührenkalkulation wird zugestimmt.**

5. Der Straßentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten (abflussmengenorientierte ortspezifische Berechnung, siehe Anlage 3.1 und 3a der Kalkulation):

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	19,0 %
Regenwasserkanäle	24,4 %
Kläranlagen	1,1 %

Aus den kalkulatorischen Kosten (kostenorientierte Berechnung, siehe Anlage 3.2 und 3a der Kalkulation):

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt (siehe Anlage 2.1 und 2.2, der Kalkulation):

Aufteilung der Betriebskosten (S.24):	SW	NW
Mischwasserkanäle	27,3 %	72,7 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	27,3 %	72,7 %
Regenüberlaufbecken	27,3 %	72,7 %
Kläranlagen	96,7 %	3,3 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (S.25):	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird die noch ausstehende ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2012 mit einem Restbetrag von 108.587 € in die Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2017 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen. Außerdem wird die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 90.300 € zu 20 % (18.060 €) in die Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2017 eingestellt und damit zum Teil ausgeglichen. Der weitere verbleibende Kostenüberdeckungsanteil im Niederschlagswasserbereich aus dem Jahr 2013 in Höhe von 72.240 € wird nicht in die aktuelle Gebührenkalkulation eingestellt. Der Ausgleich wird im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulationen erfolgen.
7. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wird die noch ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2012 mit einem Restbetrag von 145.595 € in die Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2017 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen. Außerdem wird die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 337.606 € zu 25 % (84.401 €) in die Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2017 eingestellt. Der weitere verbleibende Kostenunterdeckungsanteil im Schmutzwasserbereich aus dem Jahr 2013 in Höhe von 253.205 € wird nicht in die aktuelle Gebührenkalkulation eingestellt. Der Ausgleich wird im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation erfolgen.
8. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 07.12.2016 werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2017 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	3,16 € /m ³
Niederschlagswassergebühr	0,11 €/m ²

9. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Abwassersatzung.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Abwassergebührenkalkulation 2017 vom 07.12.2016
Anlage 2: Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung 2013 vom 07.12.2016
Anlage 3: Änderung der Abwassersatzung mit den neuen Gebührensätzen